

Richtlinien und Voraussetzungen der Gemeinde Wackersdorf für die Förderung von Balkonkraftwerken

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sogenannte Stecker-Solaranlagen mit einer Nennleistung bis 1.000 Wp. Die Stecker-Solaranlagen bestehen aus einem oder mehreren Solarpaneelen und einem geeigneten Wechselrichter. Der Wechselrichter wird (via Schuko- oder Wielandstecker) an den Stromkreislauf der jeweiligen Einheit angeschlossen und trägt dazu bei den unmittelbaren Strombedarf zu decken. Eine Zwischenspeicherung des Stroms ist technisch möglich, wirtschaftlich jedoch fragwürdig.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche Personen sowie örtliche eingetragene Vereine (e. V.), die in der Gemeinde Wackersdorf ihren (Hauptwohn-)Sitz haben. Die Anlage kann sowohl für eigene Immobilien (selbstbewohntes Eigentum) als auch für Mietobjekte (Mieter) angeschafft werden, jedoch nicht von beiden Parteien für dieselbe Einheit.
- (2) Die gesetzlichen Vorschriften und Normen sind einzuhalten.
- (3) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme ist zulässig. Die Bestimmungen des jeweiligen Förderprogramms sind zu beachten.
- (4) Eine Kombination mit Mitteln anderer Förderprogramme der Gemeinde Wackersdorf ist unzulässig (z. B. Richtlinie für Vereinsförderung).
- (5) Zur Auszahlung der Förderung müssen der vollständig ausgefüllte Förderantrag sowie die Original-Anschaffungsrechnung bei der Gemeinde Wackersdorf vorliegen.
- (6) Die Auszahlung der Förderung ist an das laufende Haushaltsjahr gebunden. Die vollständigen Unterlagen müssen im Jahr der Rechnungsausstellung eingereicht werden.
- (7) Die Förderung wird nur einmalig je Einheit und Nutzer gewährt.

§ 3 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss. Dieser wird auf das im Förderantrag angegebene Konto überwiesen. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

§ 4 Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 21.06.2023 insgesamt 100,00 € pro förderfähiger Anlage.

§ 5 Verfahren

(1) Für die Antragstellung ist das Formular „Förderantrag Stecker-Solaranlagen“ der Gemeinde Wackersdorf zu verwenden.

Die Förderanträge können ausschließlich bei der Gemeinde Wackersdorf (Marktplatz 1, 92442 Wackersdorf) eingereicht werden.

(2) Zur Auszahlung der Fördermittel muss das Formular „Auszahlungsantrag Stecker-Solaranlagen“ mit allen notwendigen Anlagen (Original-Anschaffungsrechnung) bei der Gemeinde vorliegen.

(3) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Prüfung des Förderantrags. Nach dem Gemeinderatsbeschluss v. 18.10.2023 werden alle Anträge mit Rechnungsdatum v. 01.07.2023 – 31.12.2023 gefördert.

§ 6 Sonstiges

(1) Die Antragsstellung ist ab dem 01.07.2023 bis 31.12.2023 möglich. Die Förderung gibt es nur für den genannten Zeitraum, für die Folgejahre wird es keine Förderung mehr geben.

(2) Die Gemeinde Wackersdorf behält sich die Änderung dieser Richtlinie vor und ist berechtigt, den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen.

(3) Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Förderung! Sofern die für das Förderprogramm vorgesehenen Haushaltsmittel erschöpft sind, wird das Förderprogramm bis zum jeweiligen Jahresende ausgesetzt.